

Presseinfo Januar 2020 – 2

Mindestlohn gestiegen Prüfung der Einhaltung der 450 Euro-Grenze bei Minijobbern

Zum 01.01.2020 ist der gesetzliche Mindestlohn von 9,19 Euro auf 9,35 Euro pro Stunde gestiegen. Zu beachten ist, dass der Mindestlohn auch für sogenannte Minijobs, also geringfügigen Arbeitsverhältnissen, bei denen der monatliche Lohn regelmäßig nicht mehr als 450 Euro beträgt, gelten. „Minijobber, bei denen vertraglich eine feste Arbeitsstundenanzahl in der Woche oder im Monat vereinbart ist, sollten nun prüfen, ob sie trotz des gestiegenen Mindestlohns noch innerhalb des Grenzbetrags bleiben“, rät Erich Nöll, Geschäftsführer und Rechtsanwalt beim Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine in Berlin. Denn wenn der Grenzbetrag von 450 Euro pro Monat regelmäßig überschritten wird, wird das Arbeitsverhältnis regulär sozialversicherungs- und steuerpflichtig. Die 2prozentige Pauschsteuer für Minijobs darf dann nicht mehr angewendet werden. „Durch das Überschreiten der Minijobgrenze kann es trotz höheren Stundenlohns dazu kommen, dass für den Arbeitnehmer am Ende weniger Geld übrig bleibt“, erklärt Nöll. Insbesondere Minijobber mit mehreren Minijobs sollten dringend überprüfen, ob sie innerhalb der Grenze bleiben, da die verschiedenen Arbeitgeber hier keine Prüfmöglichkeit haben. Fällt erst später – im Rahmen von Prüfungen – auf, dass die Minijobgrenze durch den betreffenden Arbeitnehmer dauerhaft überschritten wurde, kommt es zu Nachforderungen seitens der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes. Dies wird sich der Arbeitgeber vom betreffenden Arbeitnehmer erstatten lassen und kann schnell beträchtliche Höhen annehmen.